

## **301 Verordnung über die Übermittlung von Daten des maschinell geführten Handels- und des Genossenschaftsregisters an andere Amtsgerichte (Register-Datenübermittlungs-VO) vom 30.03.2001**

Verordnung  
über die Übermittlung von Daten  
des maschinell geführten  
Handels- und des Genossenschaftsregisters  
an andere Amtsgerichte  
(Register-Datenübermittlungs-VO)

Vom 30. März 2001 ( [Fn1](#) )

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 24. August 1999 (GV. NRW. S. 520) wird verordnet:

### **§ 1 Übermittlung von Daten des maschinell geführten Handels- und Genossenschaftsregisters an andere Amtsgerichte**

Soweit das Handels- und das Genossenschaftsregister bei den Amtsgerichten in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden, können die Daten an andere Amtsgerichte

übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

### **§ 2 Einsicht und Erteilung von Ausdrucken**

Die nach § 1 übermittelten Daten werden zur Erleichterung des Rechtsverkehrs bei diesen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereit gehalten.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft ( [Fn2](#) )

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn 1 GV. NRW. 2001 S. 188.

Fn 2 GV. NRW. ausgegeben am 27. April 2001.